

einem halben Jahresbetrage der ordentlichen Steuer und einem Fünftheile des ganzen Jahresbetrags der ordentlichen Steuer (also mit 6 Neugroschen von jedem Thaler, mit 2 Pfennigen von jedem Neugroschen der letzteren) als Zuschlag.

Bei Beurtheilung der Steuerpflicht der Contribuenten sind nach § 4 des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 24. December 1845 (Seite 312 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1845) obige Termine zum Anhalte zu nehmen, und es erleidet folglich die Bestimmung § 42 der Ausführungsverordnung vom 23. April 1850 (Seite 60 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1850) für die Jahre 1868 und 1869 insoweit Abänderung.

§ 6. Bei Ausstellung von Gewerbesteuer Scheinen an Ausländer sind vom Erscheinen gegenwärtiger Verordnung an in den Jahren 1868 und 1869 außer dem ordentlichen Gewerbesteuerfusse (vergl. § 19 der Ausführungsverordnung vom 23. April 1850 (Seite 47 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1850) noch zwei Fünftheile desselben, sonach 12 Neugroschen von jedem Thaler, 4 Pfennige von jedem Neugroschen der ordentlichen Steuer, als Zuschlag gleichzeitig mit zu erheben, und es ist, daß Solches geschehen, auf dem Gewerbesteuer Scheine mit den Worten:

„Hierüber            Thlr.            Ngr.            Pf. Zuschlag nach dem Gesetze vom  
26. Mai 1868 erhalten.

N. N., Einnehmer.“

zu bemerken.

Auf gleiche Weise ist bei den § 41 B und C des Gesetzes vom 24. December 1845 (Seite 329 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1845) erwähnten Ausländern, welche die Gewerbesteuer gegen Quittung der Ortssteuereinnehmer nach Verdiensttagen zu entrichten haben, zu verfahren.

§ 7. Als Vergütung für Erhebung, Ablieferung und Berechnung der §§ 3, 4, 5 und 6 gedachten Zuschläge werden von der baaren Einnahme bewilligt:

1. bezüglich der Grundsteuer

- a) ein halbes Procent den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz,
- b) ein Procent den Mittelstädten und denjenigen kleinen Städten, welche bereits bei der ordentlichen Grundsteuer 2 oder 3 Procent Einnehmergebühr beziehen,
- c) ein und ein halbes Procent den sämtlichen übrigen Steuergemeinden des Landes;

2. bezüglich der Gewerbe- und Personalsteuer

- a) ein halbes Procent den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz,
- b) ein und ein halbes Procent den Mittelstädten (vergl. Beilage ○ des Gesetzes vom 10. März 1868, Seite 183 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868), der Stadt Waldenburg und nachgenannten Ortschaften: